



Fernsprecher: Amt Bergedorf Sammel-Nr. 2041
 Telegramm-Adresse: Rohrfabrik Bergedorf
 Codes: A. B. C. 5th Edition, 6th Edition, Mosse,
 Carlowitz, Lieber's, Bentley's
 Bank-Konten: Vereinsbank in Hamburg
 Dresdner Bank in Hamburg
 Depositenkasse Bergedorf
 Postscheck-Konto: Hamburg Nr. 4153

Hamburg-Bergedorfer Stuhlrohrfabrik von Rud. Sieverts

G E G R Ü N D E T 1 8 8 2

Bergedorf bei Hamburg

den 10. Februar 1939

RECHNUNG

Nr. 1045 Hk.

Auf Ihre Bestellung vom 27.1.39 Ka. sandten wir Ihnen zu unseren umstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen per:

Firma

Eduard A e h l i g
 Inh. Kurt Aehlig

R a b e n a u / S a .

Post

p. 1/2kg

Post	p. 1/2kg		
1 Paket	Xp 1 1/2 kg		
4 1/2kg Mittel matt Nr. 2 1/2a	2.90	RM	26.10
Porto, Verpackungsmaterial & -spesen			-.75
		RM	26.85

Zahlbar sofort bei Erhalt der Ware ./. 2% Skonto
 oder bis zum 10. März 1939 netto.

100% Pfand bezahlt

23

A

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.

Nur für Inland gültig.

Unsere Verkäufe und Lieferungen geschehen nur zu den nachstehenden Bedingungen. Anderlautende Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

Angebot und Verkauf. Unsere Preise verstehen sich bis zum Abschluß des Geschäftes freibleibend. Die Lieferung erfolgt ab Fabrik bzw. ab Versandstation Bergedorf, der Versand geschieht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, letzteres auch dann, wenn wir ausnahmsweise Franko-Lieferung zugestehen sollten. Vereinbarungen, die unsere Reisenden und Vertreter treffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegen uns unserer schriftlichen Bestätigung.

Zahlungsbedingungen. Die Zahlung hat nach jeweiliger Übereinkunft zu erfolgen. An das vereinbarte Ziel sind wir nicht gebunden, wenn uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt werden, die den rechtzeitigen Zahlungseingang gefährdet erscheinen lassen. Wir sind berechtigt, bei Zielüberschreitungen Verzugszinsen in Höhe von 1% über Reichsbankdiskont zu berechnen.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Bergedorf. Gerichtsstand ist Bergedorf bzw. Hamburg.

Verpackung wird von uns zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

Lieferzeiten verstehen sich stets freibleibend und rechnen vom Eingang der geklärten Bestellung und aller erforderlichen Unterlagen für die Ausführung. Die Einhaltung der von uns genannten Lieferzeiten, die ohne gegenseitige schriftliche Abmachungen nur annähernde sind, gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Vorgänge bei der Fabrikation und sonstiger Hindernisse, wie z. B. Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Valutastörungen, Fehlen von Rohstoffen, Einstellung oder Behinderung der See- und Flußschifffahrt sowie der Eisenbahntransporte, Einfuhrverbote usw.

Rücktritt. Wir sind berechtigt, vom Vertrage ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn die Vermögenslage des Bestellers sich nach dem Abschluß erheblich verschlechtert hat. Das gleiche gilt für den Fall, daß durch gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen oder behördliche oder Regierungsmaßnahmen der Inhalt oder Sinn unserer Vereinbarungen eine wesentliche Veränderung erfährt.

Bemerkungen wegen Menge und Beschaffenheit der Sendung oder wegen mangelhafter Verpackung können nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden.

Eigentumsvorbehalt. Bis zur völligen Bezahlung bzw. bis zur Einlösung etwa gegebener Schecks und Wechsel bleibt die gelieferte Ware — auch bei Weiterverarbeitung — unser Eigentum, solange uns aus irgendeiner Lieferung Ansprüche gegen den Käufer zustehen. Entstehen durch die Weiterverarbeitung neue Sachen, die nach § 950 BGB, Eigentum des Käufers werden sollten, so wird schon jetzt das Eigentum daran auf den Zeitpunkt seiner Entstehung auf uns übertragen. Solange unser Eigentum an der von uns gelieferten Ware und/oder den daraus hergestellten Gegenständen besteht, darf der Käufer sie nur im regulären Geschäftsgang verarbeiten und/oder weiterveräußern, insbesondere darf er sie nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Seine Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt der Käufer schon mit der Bestellung mit dinglicher Wirkung an uns ab, verpflichtet sich zur Auskunfterteilung über diese Forderungen und ermächtigt uns zu ihrer Einziehung bei Zahlungsverzug uns gegenüber.

Pfändungen unseres Eigentums oder Beschlagnahmungen der an uns abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich anzuzeigen.

Ist einmal ein Abschluß unter diesen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen getätigt worden, so gelten damit auch für alle späteren Abschlüsse diese Bedingungen als vereinbart, und zwar auch dann, wenn bei späteren Abschlüssen und Lieferungen nicht besonders auf diese Bedingungen hingewiesen wird.